

Bundeskanzleramt  
zH Herrn Dr. Clemens Mayr  
Herrn Dr. Michael Fruhmann  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 9. Juni 2009

**Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum 2. Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird  
(BVerGNovelle 2008) / GZ:BKA-600.883/0044-V/8/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Weg zu übermitteln, wurde entsprochen.

Anfänglich sollen die **Fragen des Begleitschreibens** beantwortet werden, hinsichtlich derer seitens des Bundeskanzleramtes ausdrücklich um Stellungnahme ersucht wurde:

### **1. Neuregelung der Subvergabe**

Da diese Bestimmung weitgehend in die unternehmerische Gestaltungsfreiheit im Zuge der Leistungserbringung eingegriffen hätte, begrüßt die Industriellenvereinigung den Entfall des § 83 Abs 3 BVerG sehr.

### **2. Entfall der Mitteilungspflicht gemäß § 106 Abs 6 BVerG 2006**

Durch den Entfall dieser Bestimmung nähert man sich dem Prinzip der ökonomischen Verfahrensführung, im Sinne von Kostenersparnis und Verfahrensbeschleunigung. Diese Regelung findet große Zustimmung seitens der Industriellenvereinigung.

### **3. Nichteinführung der Antragslegitimation für gesetzliche Interessensvertretungen hinsichtlich der Nachprüfung von Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen**

Durch eine Antragslegitimation gesetzlicher Interessensvertretungen im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren wäre eine frühzeitige Korrektur möglich, die späteren Auseinandersetzungen in der Ausführungsphase vorbeugend entgegenwirkt. Zudem müsste ein Bieter nicht gegen einen potentiellen Auftraggeber intervenieren und damit im Vorhinein ein dadurch bedingt angespanntes Verhältnis erzeugen, da eine etwaige Überprüfung der Unterlagen auf Antrag einer allgemeinen gesetzlichen Vertretung erfolgen würde. Daher wäre für die rechtliche Situation der Bieter eine derartige Stärkung ihres Rechtsschutzes von Vorteil.

Ein allfälliger Konflikt könnte aber dadurch entstehen, dass gesetzliche Interessensvertretungen im Sinne aller österreichischen Bürger agieren und insofern etwaige Unregelmäßigkeiten im Interessenausgleich vorprogrammiert sind.

Um dieser Problematik entgegenzusteuern, tritt die Industriellenvereinigung für die Einführung einer neben den Bieterne antragslegitimierte objektiven Institution, eventuell angelehnt an die 2006 abgeschaffte Bundesvergabekontrollkommission, ein, die eine ausgleichende Wirkung gewährleisten soll.

Die Nichteinführung dieser Antragslegitimation gesetzlicher Interessensvertretungen im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren sehen wir positiv.

### **4. Verhängung von alternativen Sanktionen**

Dieser auf der Richtlinie 2007/66/EG, die mit Dezember 2009 in den Mitgliedstaaten umgesetzt sein soll, basierende Vorschlag, geht über die dort vorgesehene alternative Sanktion hinaus.

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf einer Vergaberechtsnovelle 2008, festgehalten, dass die dort vorgeschlagene alternative Sanktion im Vergleich zur Richtlinie in keiner Relation steht.

Im nun vorliegenden aktuellen Entwurf ist die Höchstgrenze von 10 vH auf 20 vH angehoben worden, was zum einen verfassungsrechtlich undeterminiert ist und zum anderen im Hinblick auf das Strafmaß, welches im Einzelfall unverhältnismäßig hoch sein wird, problematisch ist.

Wir betonten bereits in unserer letzten Stellungnahme, dass wir uns gegen dieses Gold Plating im Rahmen der Umsetzung von EU-Recht stellen und lehnen die Einführung dieser alternativen Sanktion ab.

## **Zu weiteren Punkten der BVerGNovelle 2009:**

### **Verkürzung der Fristen für Nachprüfungsanträge, Stillhaltefrist und Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung**

Die Verkürzung der Frist auf zehn Tage im Oberschwellenbereich stellt eine faktische Einschränkung des Rechtsschutzes von Unternehmen dar. Selbst die derzeit noch geltenden Fristen etablieren sich als zeitliche Herausforderung, wenn man sich den praktischen Ablauf eines Vergabeverfahrens vor Augen führt. Die nun vorgesehene Reduktion auf ein Mindestmaß entspricht nicht den Anforderungen der Praxis.

Daher sind wir ganz entschieden gegen die Verkürzung dieser Fristen und hoffen, dass unsere Kritik Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus möchten wir wiederholt zum Ausdruck bringen, dass die Unterscheidung zwischen Ober- und Unterschwellenbereich in Bezug auf die Fristen überflüssig, da sachlich nicht nachvollziehbar, ist.

Die Industriellenvereinigung sieht eine dringende Notwendigkeit zur Einführung einer generellen Frist für Nachprüfungsanträge, Stillhaltefrist und Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung von 15 Tagen.

### **Eigenerklärung, Verlangen der Nachweise durch den Auftraggeber**

Da die Vorlage von Nachweisen für Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit nicht unbeträchtliche Kosten mit sich bringt, ist die Einführung der Eigenerklärung durch den Unternehmer, mit der er seine Eignung bestätigt, eine erhebliche Vereinfachung, die von unserer Seite sehr begrüßt wird.

Wünschenswert wäre im Sinne der Rechtssicherheit und als weitere Vereinfachung eine Art Mustererklärung, damit für die Unternehmen eindeutig klar ist, wie detailliert und substanziert eine Erklärung sein muss, um als ausreichend angesehen zu werden.

Ebenso wird die Forderung in Absatz 4 letzter Satz als sinnvoll erachtet, wonach der Auftraggeber vom potentiellen Zuschlagsempfänger entsprechende Eignungsnachweise einzufordern hat.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen nachdrücklich um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Industriellenvereinigung  
Bereich Rechtspolitik und Verwaltungsreform

Mag. Ingrid Schopf eh

Mag. Heidrun Gugerbauer eh